

# **ZH\_OBERGERICHT UP130038 vom 5. August 2013**

ZH Obergericht, 2013-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UP130038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP130038)

FR: ZH\_OBERGERICHT UP130038 du 5 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UP130038 del 5 agosto 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen B.\_\_\_\_\_ wegen falscher Anschuldigung. Ihr wurde im Wesentlichen vorgeworfen, gegen A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) und gegen eine weitere Person wider besseres Wissen eine falsche Strafanzeige eingereicht und bei der Polizei betreffend die genannten Personen falsche Aussagen gemacht zu haben. Diese Strafuntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. Juni 2013 eingestellt (Urk. 10/13). Gegen diese Einstellungsverfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde (separates Verfahren UE130178).

### **E. 2**

Am 25. April 2013 ersuchte der Beschwerdeführer um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Urk. 10/10/5 S. 2). Mit Verfügung vom 11. Juni 2013 wies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate (Oberstaatsanwaltschaft), das Gesuch ab (Urk. 3 = Urk. 10/10/9).

### **E. 3**

dem Beschwerdeführer sei im Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person des Unterzeichners ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

### **E. 4**

Mit Verfügung vom 27. Juni 2013 wurde die Beschwerdeschrift der Oberstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt und es wurden die Akten angefordert (Urk. 6). Die Oberstaatsanwaltschaft verzichtete am 2. Juli 2013 auf Vernehmlassung (Urk. 9).

- 3 -

#### **E. 4.1**

Lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Oberstaatsanwaltschaft und die Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen.

- 6 -

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat sich im vorliegenden Verfahren als Privatkläger konstituiert und erklärte, Zivilansprüche geltend machen zu wollen (Urk. 10/10/5). Sodann ist unbestritten, dass kein Bagatellfall vorliegt. Wie bereits erwähnt, hat die Staatsanwaltschaft

zwischenzeitlich die fragliche Strafuntersuchung eingestellt (Urk. 10/13), wogegen der Beschwerdeführer eine Beschwerde erhoben hat.

### **E. 4.3**

Wie ausgeführt, macht der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde im Wesentlichen geltend, aufgrund der zu erwartenden Verfahrensführung durch die zuständige Staatsanwältin und auch weil er befürchte, diese sei befangen, sei eine unentgeltliche Rechtsvertretung notwendig. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich die Befürchtung hegt, die zuständige Staatsanwältin sei befangen, so ist dies mit einem Ausstandsgesuch geltend zu machen. Die Stellung eines solchen Gesuchs stellt für eine Person durchschnittlicher Intelligenz keine Schwierigkeit dar; es kann formlos gestellt werden (BSK StPO-Boog, Art. 59 N 3). Soweit der Beschwerdeführer (sinngemäss) erklärt, nachdem zu erwarten sei, dass die betreffende Staatsanwältin von sich aus keine Untersuchungshandlungen vornehme (vgl. z.B. Urk. 2 S. 5), sei ein Beistand durch einen Anwalt notwendig, ist darauf hinzuweisen, dass sich in den Untersuchungsakten des vorliegenden Verfahrens keinerlei Hinweise dafür finden, wonach die Untersuchungsführung derart wäre, dass der Beschwerdeführer ohne Rechtsbeistand seine Zivilansprüche nicht durchzusetzen vermöchte. Daran vermögen seine Hinweise auf die Untersuchungsführung in einem anderen Strafverfahren nichts zu ändern. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit anfangs Oktober 2008 in der Schweiz lebt (Urk. 10/10/4) und hier berufstätig ist (Urk. 4/7). Wie die Oberstaatsanwaltschaft in ihrer Verfügung zutreffend festhielt, handelt es sich beim Sachverhalt des dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Strafverfahrens um einen einfachen, welcher auch in rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten bietet. Letztlich geht es (respektive ging es) lediglich darum, die gegensätzlichen Aussagen der Beteiligten zu werten und dann aufgrund des erstellten Sachverhalts zu prüfen, ob der angezeigte Tatbestand erfüllt ist. Dies wird auch vom Beschwerdeführer in der vorliegenden

- 7 - Beschwerde nicht bestritten. Er bringt denn auch nicht vor, dass er in intellektueller Hinsicht mit dem Sachverhalt überfordert wäre. Den vorliegenden Einvernahmen ist zu entnehmen, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine Person mit zumindest durchschnittlicher Intelligenz handelt, welche fähig ist, an sie gestellte Fragen zu verstehen und adäquat zu beantworten. Er ist offensichtlich auch in der Lage, seinen Standpunkt zu vertreten und entsprechende Beweisanträge zu stellen (Urk. 10/6/4-5). So erklärte der Beschwerdeführer in einer Einvernahme vom 13. März 2012, in welcher er nicht anwaltlich vertreten war, auf die Frage, ob er noch etwas beizufügen habe, er wolle, dass seine Freundin befragt werde. Sie sei danach zu fragen, ob er zur Zeit der angeblichen Vergewaltigung, an welcher ihm eine Beteiligung vorgeworfen wurde, mit ihr zusammen gewesen sei oder nicht (Urk. 10/6/5 S. 6). Unter diesen Umständen erscheint der Beschwerdeführer durchaus in der Lage, auch ohne anwaltlichen Beistand am Verfahren teilzunehmen und Zivilansprüche auf sich alleine gestellt geltend zu machen. Soweit er angibt, dies sei aus sprachlichen Gründen nicht möglich, ist darauf hinzuweisen, dass sprachliche Schwierigkeiten alleine nicht zur Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft führen. Sie sind durch den Beizug eines Dolmetschers zu beheben (Art. 68 Abs. 1 StPO; vgl. auch BSK StPO-Ruckstuhl, Art. 132 N 41). In Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falls ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, seine Interessen alleine sachgerecht wahrzunehmen. Eine Prüfung seiner finanziellen Verhältnisse erübrigt sich unter diesen Umständen. Die Oberstaatsanwaltschaft

hat zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer keine Rechtsvertretung benötigt. Er hat nichts geltend gemacht, das daran etwas zu ändern vermöchte.

#### **E. 5**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.